

Dicke und dünne Luft

GASE Nahezu jeder Gewerbebetrieb wie auch viele private Haushalte profitieren von Freistellungsregelungen beim Einsatz von Gasen.

Einerseits sind die Gefahrgutvorschriften sehr streng, andererseits versucht der Gesetzgeber, durch Freistellungen unnötige Restriktionen zu vermeiden und bei vertretbarem Risiko Erleichterungen für die Betroffenen zu schaffen.

Der tägliche Umgang mit Gasen trifft nahezu jeden Haushalt und ganz besonders Gewerbebetriebe. Ob es Farbspraydosen sind, Haarspray oder Bunsenbrenner – meist handelt es sich um Gefahrgut.

Selbst die Flasche Champagner wird – wenn auch nicht namentlich, aber doch allgemein – durch die Gefahrgutvorschriften erfasst.

In Unterabschnitt 1.1.3.2 des ADR befinden sich Freistellungen in Verbindung mit Gasen. Die Vorschriften des ADR gelten demnach nicht für die Beförderung von Gasen, die in Behältern von Fahrzeugen enthalten sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z. B. Kühlanlage) dienen. Das gilt für die gasbetriebene Standheizung, die Klimaanlage mit Treibhausgas oder die Sauerstoffbereitstellung bei Fischtransporten mit lebenden Fischen.

Bestimmte gasbetriebene Einrichtungen sind durch das ADR erfasst.

Unter die Regelungen fallen unter anderem Gase in:

- Fahrzeugen für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607 (siehe Download unter www.gefahrgut-online.de, Rubrik „Fachinformationen“),
- Baustellencontainer mit eingebauter Flüssiggasanlage oder Klimaanlage,

- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen (auch Anhänger) und
- Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen.

Kenntnis der Gefahrgutregeln gefragt: beim Abschleppen von Fahrzeugen.

Der Betriebsbahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein. Hier ist zum Beispiel das Kraftfahrzeug mit Wasserstoffantrieb gemeint, das auf einem Transportfahrzeug transportiert wird. Auch die Abschleppunternehmen, die derartige Fahrzeuge abschleppen, müssen die Bedingungen kennen.



Gasflaschen für die Standheizung sind nach dem ADR freigestellt.

Für die Standheizung notwendige Gasflaschen sind freigestellt (nach Gefahrgutrecht), müssen aber trotzdem die geltenden Bestimmungen, zum Beispiel nach dem Arbeitsschutzrecht, erfüllen.

Von den Regelungen ebenfalls betroffen sind Gase der Gruppen A und O gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1, wenn der Druck des Gases im Gefäß oder Tank bei einer Temperatur von 20 °C höchstens 200 kPa (2 bar) beträgt und das Gas kein verflüssigtes oder tiefgekühlt verflüssigtes Gas ist.

Temperaturerhöhungen können einen Einfluss auf die Sicherheit haben.

**SERIE
VORSCHRIFTEN**



Gasflaschen für Bitumenkocher können während der Fahrt betrieben werden.

Das schließt jede Art von Gefäß oder Tank ein, zum Beispiel auch Maschinen- und Apparateile.

Neben üblichen Gasflaschen und Tanks, die unter den oben genannten Bedingungen freigestellt sind, fallen auch mit Gas gefüllte Spezialmaschinen und Bauteile wie Ausrüstungsteile zum Betrieb des Fahrzeugs (z. B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z. B. gasgefüllte Fahrzeugreifen), unter die Regelung. Diese Freistellung gilt auch für gasgefüllte Fahrzeugreifen, die als Ladung befördert werden.

Die Feuerlöscher sind nur freigestellt, wenn sie zum Fahrzeug gehören (müssen). Als reine Ladung sind Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 nach diesem Unterabschnitt nicht mehr freigestellt, Gegebenenfalls schafft die Sondervorschrift 594 aus Kapitel 3.3 kleinere Erleichterungen. Ein weiteres Beispiel sind Gasdruckstoßdämpfer. Erleichterungen können auch für spezielle Einrichtungen geltend gemacht werden, wenn solche Einrichtungen nach anderen Rechtsbereichen zugelassen und/oder vorgeschrieben sind. Weitergehende Transportbedingungen werden vom Gefahrgutgesetzgeber indes nicht definiert.



SERIE AUSNAHMEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen
- Teil 7: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 8: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)**
- Teil 9: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 10: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 11: Freigestellte Lithiumbatterietransporte
- Teil 12: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen

Schließlich gelten die Regelungen auch für Gase in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen, die für den Betrieb dieser Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.) sowie Ersatzgefäße solcher Einrichtungen und ungereinigte leere Tauschgefäße, die in derselben Beförderungseinheit befördert werden.

Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe e fallen unter anderem Gase in

- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau mit Gussasphalt, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung.

Weiterhin freigestellt sind in

- Nahrungsmitteln oder Getränken enthaltenen Gase.

Auch eine gefüllte Sektflasche erfüllt damit formal ebenfalls die Kriterien als Gefahrgut der Klasse 2.

Wolfgang Spohr
Gefahrgutexperte

Anzeige

DIE SCHNELLSTE VERBINDUNG ZUR WELT DER LOGISTIK

MEHR

FACHINFORMATIONEN
HINTERGRUNDWISSEN
RECHERCHEVORTEILE



DER KOSTENLOSE NEWSLETTER DER VERKEHRSRUNDSCHAU

Der Online-Newsletter der VerkehrsRundschau informiert Sie werktäglich über die wichtigsten Ereignisse der Transport- und Logistikbranche – kostenlos, topaktuell und übersichtlich!

Jetzt die schnellste Verbindung zur Welt der Logistik herstellen unter www.verkehrsrundschau.de

